

Satzung

frogga[©] Stiftung



frogga[©]
foundation

§ 1 Name und Sitz der Stiftung, Stifter

1. Die Stiftung trägt den Namen frogga®Stiftung.
2. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in 53113 Bonn, Adenauerallee 168. Sie ist in der Verwaltung von Mario Tenspolde.
3. Stifter im Sinne dieser Satzung ist Mario Tenspolde.

§ 2 Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung fördert und unterstützt:
 - die klinische Forschung von Ursachen und Methoden zur Bekämpfung von Krebserkrankungen im Kindesalter
 - Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene einschließlich ihrer Familien, die aufgrund einer Krebserkrankung in eine wirtschaftliche Notlage geraten sind im Rahmen des § 53 AO
 - sozial benachteiligte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in ihrer Bildung, Sprache und sozialer Kompetenzen und fördert somit die Jugendhilfe krebserkrankten sowie sozial benachteiligten Kinder und Jugendliche durch Erfüllung eines Herzenswunsches um ihnen neue Lebensenergie zuzuführen
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Unterstützung der Deutschen Kinderkrebsstiftung, der Henry Maske Stiftung „a place for kids“, der German Angel Initiative oder andere gemeinnützige Einrichtungen mit ähnlicher sozialer Ausrichtung durch finanzielle Zuwendungen in Höhe von maximal 75% der erhaltenen Spenden, welche im Sinne der Ziele dieser selbstbestimmt eingesetzt werden,
 - die Durchführung von regelmäßigen Freizeitaktivitäten für krebserkrankte oder sozial- und bildungschwache Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene einschließlich ihrer Familien,
 - die Einrichtung, Durchführung und Unterstützung geeigneter Maßnahmen und Interventionstrainings durch qualifizierte Trainer zur Förderung sozial benachteiligter Kinder,
 - Platzierung von Briefkästen in sozialen Brennpunkten, Kinderkrebsstationen und -hospizen um Kenntnis über Herzenswünsche zu erhalten
3. Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen i.S.v. § 57 Abs. 1 Satz 2 der AO bedienen, soweit sie die in Abs. 3 aufgeführten Maßnahmen nicht selbst durchführt.
4. Die Stiftung entscheidet unter Berücksichtigung der vorhandenen Mittel nach freiem Ermessen, auf welche Weise sie ihre Zwecke verwirklicht und in welchem Umfang dies geschieht. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungen der Stiftung besteht nicht.

§ 3 Steuerbegünstigung, Anfallberechtigung

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Deutsche Kinderkrebsstiftung und die Henry Maske Stiftung, jeweils zu gleichen Teilen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Vermögen der Stiftung

1. Das Grundstockvermögen der Stiftung beträgt 1.000 Euro. Es ist ungeschmälert im realen Wert zu erhalten und kann durch Zustiftungen erhöht werden. Es ist beabsichtigt innerhalb eines Jahres, durch Zuwendungen an die Stiftung den Betrag in Höhe von 25.000 Euro zu erreichen, um diese dann in eine rechtsfähige Stiftung zu überführen.
2. Das Vermögen der Stiftung ist sicher und wirtschaftlich zu verwalten.
3. Um die Leistungskraft der Stiftung zu erhalten, sollen Rücklagen im steuerlich zulässigen Umfang gebildet werden.
4. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Entstehen bei Veräußerung von Gegenständen des Stiftungsvermögens Gewinne, so sind diese in einer Umschichtungsrücklage auszuweisen. Diese kann – gegebenenfalls nach Verrechnung mit Umschichtungsverlusten – sowohl dem Grundstockvermögen zugeführt als auch zur satzungsgemäßen Mittelverwendung aufgelöst werden.
5. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Grundstockvermögens und aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
6. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§5 Stiftungsorgane

1. Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand.

§6 Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens 2 Personen.
2. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung als gesetzlicher Vertreter und führt entsprechend den Richtlinien ihre Geschäfte. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands vertreten die Stiftung einzeln.
3. Aufgabe des Stiftungsvorstands ist es, die Stiftung und ihr Vermögen zu verwalten, u.a. durch die Aufstellung eines Haushaltsvoranschlags sowie die ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung von Belegen, das Grundstockvermögen zu erhalten, die Erträge des Vermögens satzungsgemäß zu verwenden und die Maßnahmen zur Verwirklichung des Stiftungszwecks durchzuführen.
4. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten sowie Ersatz ihrer angemessenen Auslagen verlangen.
5. Der Stifter wird auf Lebenszeit in den Vorstand berufen.
6. Weitere Mitglieder des Vorstandes werden auf 4 Jahre gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder dessen Aufgaben für die Restlaufzeit.

§ 7 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Innerhalb der gesetzlichen Fristen sind nach Abschluss des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung (Rechnungsabschluss und Vermögensübersicht) und ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu erstellen. Ggf. ist der Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.
3. Wird ein Wirtschaftsprüfer bestellt, so hat sich der Prüfungsauftrag insbesondere auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die satzungsgemäße Verwendung seiner Erträge und der zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen zu erstrecken.

§ 8 Änderung der Satzung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

1. Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an geänderte Verhältnisse geboten erscheinen. Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung nicht mehr möglich ist oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Änderungen der Stiftungssatzung sowie Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung bedürfen eines mit allen vorhandenen Stimmen umfassenden Beschlusses des Stiftungsvorstands.
3. Änderungs- oder Umwandlungsbeschlüsse nach Absatz 1 dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.